

Sandgewinnung im Sportparksee Grambke

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines:

- Vorhabenträger:
Wirtschaftsförderung Bremen GmbH für das Sondervermögen Gewerbeflächen
- Vorhaben:
Entnahme von circa 400.000 m³ Sand zur Verwendung der Flächenaufbereitung des 5. Bauabschnitts im Bremer Industrieparks.
- Kurzbeschreibung:

Geplant ist die Sandentnahme von circa 400.00 m³ Sand aus dem Sportparksee Grambke in Bremen-Burglesum im Rahmen des fünften Bauabschnittes für die Erschließung des Bremer Industrieparks. Für die Entnahmearbeiten werden Schwimmbagger mit Saugrüsseln eingesetzt. Der Sand wird über Leitungen in das Baugebiet gepumpt. Die Betankung der Bagger erfolgt über ein Beiboot. Die veranschlagte Bauzeit liegt bei 20 Wochen. Durch die Maßnahmen wird der See in einigen Bereichen tiefer, sodass hier rechtlich der Tatbestand eines Gewässerausbaus vorliegt.

2 Rechtsgrundlagen

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß § 67 und 68 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich. Gemäß § 68 Abs. 2 kann für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau eine Plangenehmigung erteilt werden. Aufgrund zeitweiliger Beeinträchtigungen für die Bevölkerung an der Nutzung des Sportparksees Grambke entschied die Wasserbehörde auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens

Das hier infrage stehende Vorhaben ist als eine „sonstige Gewässerausbaumaßnahme“ im Sinne der Ziffer 13.18 zu Anlage 1 zu § 3 Abs.1 UVPG anzusehen. Damit besteht die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG.

3 Umweltauswirkungen

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3a i.V.m. § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Der Vorhabenträger hat Planunterlagen zur Beschreibung des Vorhabens vorgelegt. Das Vorhaben wurde im Hinblick auf mögliche Auswirkungen bewertet.

Prüfung möglicher Umweltauswirkungen:

- (1) Mit der beantragten Gewässerbaumaßnahme ist kein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Störungen der AVI-Fauna sind nur temporär und lokal begrenzt auf den unmittelbaren Entnahmebereich.
- (2) Es sind keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete NSG „Werderland“ und „Dunger See“ zu erwarten. Auch für das Landschafts- und Vogelschutzgebiet „Werderland und Lesumröhrichte“, das westlich an den Sportparksee grenzt, wird mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen gerechnet, da die Verlegung der Spülleitungen auf der Trasse der bereits dort befindlichen Sole- und Gasleitung stattfindet.
- (3) Auch sonst sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern zu erwarten.

4 Abschließende Gesamteinschätzung:

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach gesamthafter Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass das vorliegende Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Sie wird durch Bekanntmachung durch Einstellung ins Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Tornow